

Satzung
über die Erhebung von Marktstandgeldern
in der Hansestadt Stade (Marktgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 70) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Hansestadt Stade am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der für die Wochenmärkte in der Hansestadt Stade bestimmten Plätze wird ein Standgeld (Gebühr) erhoben.

§ 2 Marktgebühren

Das Marktstandgeld für den Wochenmarkt beträgt für jeden Veranstaltungstag für alle Stände je m² = 0,60 €.

§ 3 Flächenberechnung

Bei der Berechnung der Standgelder werden die Flächenmaße auf volle Quadratmeter nach oben aufgerundet. Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag gerechnet.

§ 4 Entstehung der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum jeweiligen Markt. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Hansestadt Stade. Wird ein Standplatz ohne vorherige Zulassung genutzt, entstehen die Gebühren mit der Inanspruchnahme des Standplatzes.

§ 5 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren für den Wochenmarkt sind zum 30.06. bzw. zum 31.12. eines Kalenderjahres nach Inanspruchnahme des Platzes fällig. Hierzu wird ein gesonderter Gebührenbescheid erlassen. Die Gebühren werden per Lastschrift von der Hansestadt Stade eingezogen.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Zulassung zum Markt erhalten hat oder einen Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebühren bei Nichtinanspruchnahme des Standplatzes

- (1) Wer die bereitgestellten Plätze verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (2) Kann ein Standplatz auf dem Wochenmarkt nicht in Anspruch genommen werden und wird dieses der Hansestadt Stade rechtzeitig angezeigt, kann die Hansestadt Stade die Gebühr aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Härtefälle

Zur Vermeidung von besonderen Härten kann die Hansestadt Stade das Standgeld auf Antrag ermäßigen, erlassen oder stunden. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Standgelder findet nicht statt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Hansestadt Stade vom 20. Juni 2016 außer Kraft.

Stade, 30. September 2019

Hansestadt Stade
Der Bürgermeister

Sönke Hartlef